

Vertrag

über die Durchführung von Bestattungs- und Friedhofsleistungen in der Stadt Marktoberdorf

zwischen der Stadt Marktoberdorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister, Herrn Dr. Wolfgang Hell, Richard-Wengenmeier-Platz 1, 87616 Marktoberdorf

- nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

- nachfolgend Auftragnehmer genannt –

Wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrags

- (1) Die Stadt Marktoberdorf als Friedhofsträger überträgt dem Auftragnehmer die Bestattungsarbeiten und Dienstleistungen in den städtischen Friedhöfen.
- (2) Vertragsgegenstand sind nicht die Leistungen, die in den eingemeindeten Stadtteilen auf dem Friedhof Geisenried und dem Friedhof bei der St. Magnus Kirche, von der Nachbarschaftshilfe erbracht werden. Die Nachbarschaftshilfe übernimmt auf den vorbezeichneten Friedhöfen das Tragen der Särge zur Grabstelle, sowie das Verfüllen der Gräber nach der Beerdigung.
- (3) Bei der Verrichtung der öffentlichen Bestattungsaufgaben handelt der Auftragnehmer als Erfüllungsgehilfe der Stadt und nach deren allgemeinen oder speziellen Weisungen.

§ 2 Grundlagen des Vertrags

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen

- a) des Bestattungsgesetzes
- b) der Bestattungsverordnung
- c) der Friedhofsordnung
- d) über den Werkvertrag

in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Bestandteile des Vertrages

Folgende Anlage wird Bestandteil des Vertrages:

Das Honorarangebot zum Vertrag über die Durchführung von Bestattungs- und Friedhofsleistungen in der Stadt Marktoberdorf für die in § 4 übertragenen Leistungen (Anlage 1)

§ 4 Übertragene Leistungen

Dem Auftragnehmer werden die Aufgaben des Bestattungsdienstes wie folgt übertragen:

Leichenwärterdienst

- Dies beinhaltet die Aufbahrung des Leichnams, Betreuung der Angehörigen am Leichnam durch Beschriftung der Bestattungstafel, Aufstellung von Kerzen, Öffnen des Sarges, sowie die Entgegennahme von Blumen und Kränzen und die anschließende Reinigung und Desinfektion der Räume und verwendeten Inventargegenstände unter Verwendung eigener Mittel

Leichenwärterdienst Urne

- Dies beinhaltet die Aufbahrung der Urne, Betreuung der Angehörigen an der Urne durch Beschriftung der Bestattungstafel, Aufstellung von Kerzen, sowie die Entgegennahme von Blumen und Kränzen und die anschließende Reinigung und Desinfektion der Räume und verwendeten Inventargegenstände unter Verwendung eigener Mittel

Herstellung eines Erdgrabes bis max. 180 cm Tiefe

- Aushub der Grabstelle auf maximal 180 cm Tiefe, Verschalung und Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles Herrichten des Grabplatzes für die Bestattung

Herstellung eines Erdgrabes über 180 cm Tiefe (Tieferlegung)

- Aushub der Grabstelle auf über 180 cm Tiefe, Verschalung und Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles Herrichten des Grabplatzes für die Bestattung

Öffnen einer Grabkammer (ohne Abräumen der Bepflanzung)

- Aushub des Erdreichs, Entfernung der Matten, Filter und Abdeckplatten, Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles Herrichten des Grabplatzes für die Bestattung

Tätigkeit der Träger bei Erdgräbern/Schließung

- Überführen des Sarges, der Kränze, etc. zum Grab durch vier Personen, Absenken des Sarges, Schließung des Grabes und Errichtung eines provisorischen Grabhügels, Dekoration der Kränze und Gestecke am Grab, Säubern der Nebengräber und des verwendeten Materials

Tätigkeit der Träger bei Grabkammern/Schließung

- Überführen des Sarges, der Kränze, etc. zur Grabkammer durch vier Personen, Absenken des Sarges, Schließung der Grabkammer und Auffüllen des Erdreichs auf Bodenniveau, Dekoration der Kränze und Gestecke am Grab, Säubern der Nebengräber und des verwendeten Materials

Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier

- Aushub der Grabstelle auf 80 cm Tiefe, Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles herrichten des Grabplatzes für die Bestattung, Schließung des Grabes nach der Beisetzung der Urne im Beisein von Angehörigen, Säubern der Nebengräber und des verwendeten Materials

Urnenbeisetzung mit Trauerfeier

- Aushub der Grabstelle auf 80 cm Tiefe, Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles herrichten des Grabplatzes für die Bestattung, Hilfe bei der Durchführung der Trauerfeier, Dekoration der Kränze und Gestecke am Grab, Schließung

des Grabes nach der Beisetzung der Urne im Beisein von Angehörigen, Säubern der Nebengräber und des verwendeten Materials

Urnennischenbeisetzung ohne Trauerfeier

- Öffnen der Urnennische, Transport und Rücktransport der Abdeckplatte zum örtlichen Steinmetz, Einstellen der Urne und Schließen der Urnennische im Beisein von Angehörigen

Urnennischenbeisetzung mit Trauerfeier

- Öffnen der Urnennische, Transport und Rücktransport der Abdeckplatte zum örtlichen Steinmetz, Hilfe bei der Durchführung der Trauerfeier, Einstellen der Urne und Schließen der Urnennische im Beisein von Angehörigen

Beisetzung Früh- und Totgeborenen Sammel- und Einzelbestattung

- Aushub der Grabstelle auf 50 cm Tiefe, Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles Herrichten des Grabplatzes für die Bestattung, Hilfe bei der Durchführung der Trauerfeier, Dekoration der Kränze und Gestecke am Grab, Schließung des Grabes, Säubern des verwendeten Materials.

- Alle sonstigen mit Bestattungen etc. zusammenhängenden Arbeiten, sofern die Stadt hierfür den Benutzungszwang ausüben kann.

§ 5 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche ihm übertragenen Arbeiten fachgerecht und rechtzeitig durchzuführen. Es sind die Bestimmungen des Bestattungsgesetzes, der Bestattungsverordnung, der geltenden Friedhofssatzung und die Bestimmungen der DIN EN 15017 zu beachten.
- (2) Daneben hat der Auftragnehmer die Regeln der Sitte und des Anstandes, sowie die örtlichen Gepflogenheiten zu beachten. Das Personal ist dementsprechend zu belehren und zu überwachen. Entsprechendes gilt für die Wünsche der Hinterbliebenen, soweit sie bei der Durchführung dem Auftragnehmer keine unzumutbaren Schwierigkeiten bereiten.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Übertragung der Bestattungsdienste nicht zu Werbezwecken für seine weitere Gewerbeausübung zu nutzen. Werbung auf dem Friedhof während der Ausübung der übertragenen oder anderen gewerblicheren Tätigkeiten ist nicht erlaubt.
- (4) Bei allen mit dem Bestattungswesen zusammenhängenden Arbeiten sind die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (5) Das Ausheben der Gräber hat innerhalb von 48 Stunden nach Benachrichtigung des Auftragnehmers und das Verfüllen sofort nach der Beerdigung zu erfolgen. Die notwendigen Grabarbeiten vor und nach der Beerdigung sind so vorzunehmen, dass der Beerdigungsablauf nicht gestört wird. Das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Grabkammern und Urnennischen hat mit vorheriger und anschließender Dokumentation (digitale Fotos) der Grabstätten sowie der danebenliegenden Grabstätten zu erfolgen.
- (6) Der Auftragnehmer sorgt für die laufende Überwachung der Grabdenkmäler und Standfestigkeit mittels Sicht- und Druckprüfung. Ausgenommen ist die Standsicherheitskontrolle mit Prüfgerät nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal). Diese wird durch einen von der Stadt Marktoberdorf beauftragten Steinmetz in regelmäßigen Abständen durchgeführt.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich bei Abwesenheit des städtischen Friedhofswärters zur Überwachung der auf dem Schlossbergfriedhof tätigen Firmen (Steinmetze, Gärtner, etc.).
- (8) Für den Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Auftragnehmers hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Ersatz durch einen zuverlässigen Vertreter, der die notwendigen Fachkenntnisse und – soweit vorgeschrieben – die erforderlichen Genehmigungen für die Ausübung eines Bestattungsunternehmens besitzt, gewährleistet ist. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die von ihm zu erbringenden Leistungen nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Marktoberdorf von einem anderen Unternehmer erbringen zu lassen.
- (9) Falls der Auftragnehmer im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen Bedienstete des Auftraggebers in Anspruch nimmt, hat er dem Auftraggeber den jeweils gültigen Stundenlohn der/des Bediensteten zu erstatten.

- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Maßnahmen zu treffen, dass Wege- und Rasenschäden, sowie Schäden an vorhandenen Grabsteinen, -einfassungen und -einrichtungen vermieden werden. Er hat Schäden an Wegen, Rasen, Platten, Belägen, Grabsteinen, -einfassungen und -einrichtungen, die er verursacht, umgehend auf seine Kosten zu beseitigen.
- (11) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dass Leichenhaus und die sich in den Leichenhäusern befindlichen Einrichtungen, die ihm vom Auftraggeber zur Benutzung überlassen wurden, zu reinigen, zu unterhalten und an die zur Aufbewahrung vorhergesehenen Stellen zu verbringen. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch zur einmal wöchentlichen Reinigung der öffentlichen Toiletten im Schlossbergfriedhof.
- (12) Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung der benutzten Einrichtung und der zur Nutzung überlassenen Gegenstände, sind dem Auftraggeber die dafür anfallenden Reinigungskosten zu erstatten.
- (13) Der Auftragnehmer teilt jede Leichenhausbenützung oder Bestattung anhand einer Sterbefall-Liste laufend der städtischen Friedhofverwaltung mit. Die Liste enthält Name und Vorname der/des Verstorbenen, Sterbetag und Sterbeort, Benützungsdauer des Leichenhauses und der Leichenklimatruhen, Beerdigungstag, Grablage, Zahlungspflichtige und die Angabe der durchgeführten Arbeiten.
- (14) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Führung des Bestattungsverzeichnisses der städtischen Friedhöfe.
- (15) Der Auftragnehmer verpflichtet sich folgende Öffnungszeiten einzuhalten:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Während der Öffnungszeiten hat der Auftragnehmer folgende Leistungen zur Verfügung zu stellen:

Leichenwärterdienst

- Dies beinhaltet die Aufbahrung des Leichnams, Betreuung der Angehörigen am Leichnam durch Beschriftung der Bestattungstafel, Aufstellung von Kerzen, Öffnen des Sarges, sowie die Entgegennahme

von Blumen und Kränzen und die anschließende Reinigung und Desinfektion der Räume und verwendeten Inventargegenstände unter Verwendung eigener Mittel

Leichenwärterdienst Urne

- Dies beinhaltet die Aufbahrung der Urne, Betreuung der Angehörigen an der Urne durch Beschriftung der Bestattungstafel, Aufstellung von Kerzen, sowie die Entgegennahme von Blumen und Kränzen und die anschließende Reinigung und Desinfektion der Räume und verwendeten Inventargegenstände unter Verwendung eigener Mittel

Herstellung eines Erdgrabes bis max. 180 cm Tiefe

- Aushub der Grabstelle auf maximal 180 cm Tiefe, Verschalung und Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles Herrichten des Grabplatzes für die Bestattung

Herstellung eines Erdgrabes über 180 cm Tiefe (Tieferlegung)

- Aushub der Grabstelle auf über 180 cm Tiefe, Verschalung und Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles Herrichten des Grabplatzes für die Bestattung

Öffnen einer Grabkammer (ohne Abräumen der Bepflanzung)

- Aushub des Erdreichs, Entfernung der Matten, Filter und Abdeckplatten, Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles Herrichten des Grabplatzes für die Bestattung

Tätigkeit der Träger bei Erdgräbern/Schließung

- Überführen des Sarges, der Kränze, etc. zum Grab durch vier Personen, Absenken des Sarges, Schließung des Grabes und Errichtung eines provisorischen Grabhügels, Dekoration der Kränze und Gestecke am Grab, Säubern der Nebengräber und des verwendeten Materials

Tätigkeit der Träger bei Grabkammern/Schließung

- Überführen des Sarges, der Kränze, etc. zur Grabkammer durch vier Personen, Absenken des Sarges, Schließung der Grabkammer und Auffüllen des Erdreichs auf Bodenniveau, Dekoration der Kränze und

Gestecke am Grab, Säubern der Nebengräber und des verwendeten Materials

Urnenerdbeisetzung ohne Trauerfeier

- Aushub der Grabstelle auf 80 cm Tiefe, Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles herrichten des Grabplatzes für die Bestattung, Schließung des Grabes nach der Beisetzung der Urne im Beisein von Angehörigen, Säubern der Nebengräber und des verwendeten Materials

Urnenerdbeisetzung mit Trauerfeier

- Aushub der Grabstelle auf 80 cm Tiefe, Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles herrichten des Grabplatzes für die Bestattung, Hilfe bei der Durchführung der Trauerfeier, Dekoration der Kränze und Gestecke am Grab, Schließung des Grabes nach der Beisetzung der Urne im Beisein von Angehörigen, Säubern der Nebengräber und des verwendeten Materials

Urnennischenbeisetzung ohne Trauerfeier

- Öffnen der Urnennische, Transport und Rücktransport der Abdeckplatte zum örtlichen Steinmetz, Einstellen der Urne und Schließen der Urnennische im Beisein von Angehörigen

Urnennischenbeisetzung mit Trauerfeier

- Öffnen der Urnennische, Transport und Rücktransport der Abdeckplatte zum örtlichen Steinmetz, Hilfe bei der Durchführung der Trauerfeier, Einstellen der Urne und Schließen der Urnennische im Beisein von Angehörigen

Beisetzung Früh- und Totgeborenen Sammel- und Einzelbestattung

- Aushub der Grabstelle auf 50 cm Tiefe, Sicherung des Grabes sowie des Aushubmaterials, Abdeckung und würdevolles Herrichten des Grabplatzes für die Bestattung, Hilfe bei der Durchführung der Trauerfeier, Dekoration der Kränze und Gestecke am Grab, Schließung des Grabes, Säubern des verwendeten Materials.

Alle sonstigen mit Bestattungen etc. zusammenhängenden Arbeiten, sofern die Stadt hierfür den Benutzungszwang ausüben kann.

§ 6 Beratung und Auftragsdokumentation

Die Stadt Marktoberdorf verfügt über mehrere Friedhöfe, die unterschiedliche Bestattungsarten zulassen. Hierzu gehören auch Bestattungen in den historischen und einzigartigen Doppelgräbern. Die Stadt Marktoberdorf wünscht daher eine neutrale und umfangreiche, nicht nur an den Kosten orientierte Beratung durch den Bestatter. Der Bestatter ist daher verpflichtet, vor jeder Bestattung ein Beratungsgespräch zu führen und dieses im Rahmen eines Beratungsprotokolls zu dokumentieren. Die Stadt Marktoberdorf ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 7 Personal und Arbeitsgeräte

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen technischen Einrichtungen – soweit diese nicht vom Auftraggeber gestellt werden – und das notwendige Personal bereitzustellen.
- (2) Für den gesamten Bestattungsdienst darf nur zuverlässiges, im Bestattungsberuf geschultes Personal beschäftigt und eingesetzt werden, dessen Kleidung und Auftreten stets pietätvoll zu sein hat. Alkoholkonsum bzw. Rauchen während der in § 2 genannten Aufgaben stellt eine Verletzung der Pietät dar und darf nicht geduldet werden.
- (3) Die zur Beförderung von Leichen verwendeten Fahrzeuge müssen den Anforderungen der gesundheitlichen Vorschriften entsprechen. Die Fahrzeuge sind stets in einem sauberen und pietätvollen Zustand zu halten. Bei Tod infolge einer übertragbaren Krankheit muss das Fahrzeug unmittelbar nach der Beförderung wirksam desinfiziert werden und eine Freigabe durch die Gesundheitsbehörde erfolgen.
- (4) Das Bestattungsunternehmen trägt die Kosten für das gesamte Desinfektions- und Reinigungsmaterial beim Bestattungsdienst. Die Kosten für Desinfektions- und Reinigungsmaterial zur Reinigung des Leichenhauses und der Toilette werden von der Stadt übernommen.

§ 8 Vergütung für erbrachte Leistungen und Preisanpassung

- (1) Die Vergütung für die in § 4 übertragenen Leistungen ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Für sonstige Leistungen, die in diesem Vertrag nicht explizit aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das

für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Kosten. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

- (3) Weitere Kosten für Zusatzleistungen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, dürfen durch den Auftragnehmer gegenüber den Angehörigen nur berechnet werden, wenn die Zusatzleistungen durch diese gewünscht werden. Der Auftragnehmer hat die Angehörigen am Ende des Beratungsgespräches auf die zusätzlich anfallenden Kosten hinzuweisen und eine Aufstellung der gesamten Kosten zu übergeben.
- (4) Die Vergütung nach § 8 Abs. 1 wird für eine Laufzeit von zwei Jahren als Festpreis vereinbart. Eine Fortschreibung des Anspruchs kann bei der Vertragsverlängerung nach Ablauf von zwei Jahren im Einvernehmen mit dem Auftraggeber für die weitere Laufzeit von drei Jahren vorgenommen werden. Als Obergrenze für die Fortschreibung des Anspruchs sind die tariflichen Erhöhungen des öffentlichen Dienstes (TVÖD) seit dem Wirksamwerden des Vertrages anzusetzen. Eine Preisanpassung aufgrund einer zu- oder abnehmenden Anzahl von Bestattungen ist ausgeschlossen.
- (5) Die von der Stadt satzungsgemäß zu erhebenden Gebühren werden dem/der Zahlungspflichtigen/Angehörigen von der Stadt durch Gebührenbescheid direkt in Rechnung gestellt.
- (6) Der Auftragnehmer rechnet mit dem Auftraggeber monatlich jeweils zum Monatsende ab.

§ 9 Kontroll- und Weisungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Recht, die dem Auftragnehmer übertragenen Arbeiten zu überwachen und ihm zweckentsprechende Anordnungen zu erteilen. Weisungsbefugt ist der jeweilige Friedhofsverwalter bzw. das Friedhofsamt des Auftraggebers.

§ 10 Vorbereitung und Durchführung der Bestattung

- (1) Der Auftraggeber verständigt in geeigneter Weise den Auftragnehmer von jeder durchzuführenden Bestattung, damit dieser seinen Verpflichtungen nachkommen kann.
- (2) Der Auftragnehmer trifft nach der Verständigung durch den Auftraggeber von sich aus die erforderlichen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber, den Hinterbliebenen und ggf. anderen Bestattungsinstituten sowie den zuständigen Religionsgemeinschaften.

- (3) Die Zuweisung der Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen erfolgt durch die städtische Friedhofsverwaltung. Der Auftragnehmer steckt die vorgesehenen Grabflächen nach Maßgabe der Friedhofsplanung ab.
- (4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird im Einvernehmen zwischen den Angehörigen, der zuständigen Religionsgemeinschaft und dem Auftraggeber bzw. dem Auftragnehmer festgesetzt. Im Zweifelsfalle entscheidet die städtische Friedhofsverwaltung unter Beachtung des Bestattungsgesetzes.

Bestattungen finden im Allgemeinen von

Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 bis 16:00 Uhr und an Samstagen in der Zeit von 09:00 bis 13:00 Uhr statt. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.

Es gelten folgende Ermäßigungen und Zuschläge:

- Für Todgeburten und Fehlgeburten die im Grabfeld bestattet werden, werden keine Gebühren erhoben
- Für Sterbefälle von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 8 Jahren werden nur 50 % des Leichenwärterdienstes erhoben.
- Für Beerdigungen oder notwendige Grabherstellungen an Samstagen werden 50 % Zuschlag bei Beerdigung oder notwendiger Grabherstellung an Sonn- oder Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 % der Gebührensätze unter § 6 Abs. 1 Nr. 1.1. bis 1.9. fällig

- (5) Der Auftragnehmer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht am geöffneten Grab.

§ 11 Bereitstellung von Friedhöfen und Leichenräumen

- (1) Für die Bereitstellung von Friedhöfen und Leichenräumen, den Unterhalt der Friedhöfe und die Führung der Friedhofspläne und Grabdateien, etc. ist der Auftraggeber zuständig.
- (2) Der Auftragnehmer hat vor jeder Graböffnung beim Auftraggeber die notwendigen Einzelheiten über das Grab, die Grablage und die Belegung des Grabes einzuholen.
- (3) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden, zur Aufbewahrung von

Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof und zur Vornahme von Leichenöffnungen. Aufbewahrt werden auch die außerhalb des Stadtgebietes Verstorbenen, die auf einem städtischen Friedhof bestattet werden sowie die nach auswärts zu Überführenden.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die städtischen Leichenhäuser für die vorgenannten Zwecke zu benutzen.

- (4) Dem Auftragnehmer werden außerdem die in den Leichenhäusern befindlichen Einrichtungen zur Benutzung überlassen, soweit sie sich nicht im Eigentum des Auftragnehmers befinden. Er ist verpflichtet, das Eigentum des Auftraggebers sorgsam und sachgemäß zu behandeln. Bei evtl. Beschädigungen sowohl an Gebäuden als auch an Einrichtungen ist der Auftraggeber sofort zu verständigen.
- (5) Die zur Aufbewahrung der Leichen benutzten Einrichtungen und Gegenstände sind zu reinigen und an die zur Aufbewahrung vorgesehenen Stellen zu verbringen. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass alle benutzten Stromquellen nach Beendigung der Benutzung ausgeschaltet sind. Die Kosten für Wasser, Strom und Versicherungen der Leichenhäuser werden vom Auftraggeber getragen.
- (6) Leichenöffnungen dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Räumen durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen. Sobald der Auftragnehmer den Termin einer Leichenöffnung erfährt, hat er diesen unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 12 Haftung

- (1) Für Schäden, welche dem Auftragnehmer im Rahmen seiner normalen Verpflichtungen entstehen, kommt der Auftraggeber nicht auf, sofern der Schaden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Gemeindebediensteten zurückzuführen ist oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch Gemeindebedienstete vorliegt.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Dies gilt insbesondere für einen ordnungsgemäßen Kraftfahrbetrieb und Maschinenpark. Er ist auch für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen allein verantwortlich.

- (3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle Schäden, die mit den Leistungen des Auftragnehmers nach diesem Vertrag zusammenhängen, sowie aus unsachgemäßer Benützung des Friedhofs und seiner Einrichtungen. Er ist von der Haftung befreit, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber eine entsprechende Versicherung nach.
- (4) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Grabnutzungsberechtigten für die Schäden an Gräbern, Grabausstattungen und Grabsteinen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Herstellen oder Schließen von Gräbern entstehen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von der entsprechenden Haftung frei. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber eine entsprechende Versicherung nach.
- (5) Der Auftragnehmer haftet ferner in vollem Umfang für die Kosten zur Beseitigung von Schäden an den städtischen Einrichtungen, die von ihm verursacht wurden.
- (6) Für Stromversorgungs-, Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die sich evtl. im Grabbereich befinden, haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Ist eine der getroffenen Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine ihr dem Zweck und Ergebnis, sowie den beiderseitigen Interessen möglichst nahekommende andere wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- (3) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung.

§ 14 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft. Der Vertrag wird für die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen und verlängert sich um weitere 3 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages gekündigt wird. Die

Kündigung hat schriftlich zu erfolgen; Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Kündigungsschreibens an.

- (2) Der Auftraggeber kann den Vertrag nach zwei schriftlichen Mahnungen aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt oder schwerwiegend dagegen verstößt und dem Auftraggeber unter Berücksichtigung des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer mit seinen Verpflichtungen länger als es die gesundheitspolizeilichen Vorschriften erlauben in Verzug bleibt.
- (3) Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber einen Unternehmensverkauf oder einen Wechsel der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Verpflichtung, kann der Auftraggeber den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten kündigen, wenn dadurch die geforderte Qualifikation wegfällt. Der Auftraggeber kann den Vertrag mit einer Frist von 2 Monaten auch kündigen, wenn die für den Zuschlag erforderlichen Qualitätsnachweise nachträglich wegfallen.

Marktoberdorf,

Marktoberdorf,

Dr. W. Hell

Erster Bürgermeister